Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler in Heggen hat mit Beschluss vom 24.07.2026 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.07.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.09.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung)	300,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	1.200,00 €
c)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)	2.100,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	750,00 €
e)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einem Baum (§ 17 der Friedhofssatzung)	1.800,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.000,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung)	2.000,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.200,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)	2.400,00 €
c)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	700,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 33,33 € /48,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühr Für die Koordinierung und Organisation einer Beerdigung	25,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten werden direkt zwischen dem beauftragten Unternehmen und dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.

IV. Gebühren für Umbettung

Allgemeine Verwaltungsgebühr für die Zustimmung der Kirchengemeinde zu einer Umbettung	100,00 €

V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Hagen, 24.07.2026
Ort, Datum

(K.V.-Siegel) *

KIRCHENVORSTAND DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. ANTONIUS EINS HAGEN 1

gez. _____ Vorsitzender/stv. Vorsitz

gez. _____ Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 27.08.26, Az.: 48.4 – 51
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung 32 Arnsberg

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 10.08.2026
Az.: 6.101/2234.30.10#704101/1791/1-2026
Erzbischöfliches Generalvikariat

VICARIUS GENERALIS ARCHIEPISCOPI PADERBORNENSIS